

# Verwaltungsgemeinschaft "Fahner Höhe"

Mitgliedsgemeinden: Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner und Tonna

THÜR. LANDTAG POST  
01.06.2016 14:43  
11523/2016

VG "Fahner Höhe", Markt 7, 99958 Tonna

vorab per E-Mail und Telefax

Thüringer Landtag  
- Innen- und Kommunalausschuss -  
Jürgen-Fuchs-Straße 01

99096 Erfurt

Den Mitgliedern des

Auskunft erteilt:	Zimmer:
Herr Müller	216
Zuständiges Amt:	
Hauptverwaltung	
Telefon: (03 60 42) 757 - 11	
Fax: (03 60 42) 757 - 50	
E-Mail: a.schuhmann@vg-fahner-hoehe.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
v. 25.04.2016/  
A 6.1/gai.ga - Drs. 6/2000

.....  
Unser Zeichen  
I-10.6.1-01/16-vg

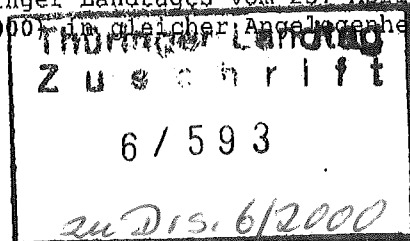
Datum  
01. Juni 2016

Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen - Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung (Drucksache 6/2000)

hier: Schriftliches Anhörungsverfahren nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages durch den Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages

Bezug: Schreiben der Verwaltung des Thüringer Landtages vom 25. April 2016 (Az. A 6.1/gai.ga - Drs. 6/2000) in gleicher Angelegenheit

Anlage: - 1 Einverständniserklärung



Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Thüringer Landesregierung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen und geben hierzu, wie vom Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages erbeten, im schriftlichen Anhörungsverfahren nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages aus der Kommunalpraxis heraus folgende Stellungnahme ab:

## 1. Allgemeines:

### a) zur Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“ wurde nach erfolgten Gesetzgebungsverfahren im Thüringer Landtag mit Gesetz vom 23. September 1995 gebildet und besteht aus den Mitgliedsgemeinden Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner sowie Tonna und weist zum 31. Dezember 2015 insgesamt 7.124 Einwohner mit Hauptwohnsitz aus. Zum Amtsantritt des Unterzeichneten am 01. August 1997 haben die auf den Mitgliedsgemeinden ins-

Telefon  
(036042) 757 - 0

Telefax  
(036042) 757 - 50

Kontoverbindungen  
Kreissparkasse Gotha

Deutsche Kreditbank AG

Bankleitzahl 82052020  
BIC HELADEF03TH  
12030000  
Bankleitzahl 12030000  
BIC BYLADEM1001

Konto-Nr. 0630000808  
IBAN DE67820520200630000808  
Konto-Nr. 0000933739  
IBAN DE28120300000000933739



TLT/6066/16/0

gesamt lastenden Verbindlichkeiten aus Krediten fast 10 Millionen Euro betragen. Derzeit sind die Mitgliedsgemeinden Dachwig, Gierstädt, Großfahner und Tonna schuldenfrei, wobei die Mitgliedsgemeinde Döllstädt lediglich noch einen zweckgebundenen Kredit aus dem Jahr 1995 für den sozialen Wohnungsbau bedienen muss, bei dem Zins und Tilgung über die Mieteinnahmen des Mietwohngebäudes mit dann noch verbleibenden Überschuss für den gemeindlichen Haushalt erwirtschaftet werden. Die Rücklage der Gemeinde Döllstädt reicht jedoch aus, um den noch bestehenden Kredit sofort zu tilgen. Insofern ist auch die Gemeinde Döllstädt faktisch schuldenfrei. Zum Amtsantritt des Unterzeichneten am 01. August 1997 hat dieser gemäß den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zunächst damit begonnen, die Führungs(Amtsleiter-)positionen der Verwaltungsgemeinschaft neu und mit fachlich geeigneten Personal zu besetzen. Neben Schaffung interkommunal abgestimmten Satzungsrechtes der Mitgliedsgemeinden war dies Voraussetzung dafür, den vorstehend aufgezeigten Schuldenabbau, u. a. auch durch konsequente Einnahmebeschaffung unter Beachtung der Bestimmung des § 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durchzuführen. Gleichwohl wurden neben dem Schuldenabbau zahlreiche Investitionen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 15 Millionen Euro in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“ durchgeführt, ohne hierfür Kredite aufnehmen zu müssen. Kassenkredite wurden überdies ebenfalls nicht in Anspruch genommen. Allein dies zeigt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gemeinden in hohem Maße von deren internen Organisation sowie der ausreichenden fachlichen Qualifizierung ihres Verwaltungspersonals abhängig ist.

#### **b) Gründe der Gebietsreform:**

Eine von der Thüringer Landesregierung beabsichtigte Gebietsreform im Freistaat Thüringen macht nur dann Sinn, wenn sie auch mit einer Funktionalreform einhergeht. So müssen zunächst die zusätzlichen Aufgaben klar festgelegt sein, die vom Freistaat Thüringen auf die vergrößerten Landkreise und welche gegebenenfalls dann von dort aus den - künftig - größeren, mitunter weit ab von der Kreisstadt liegenden Gemeinden und Städten zur ortsnahen Erledigung übertragen werden sollen. Daher kann es bei einer so beabsichtigten tiefgreifenden Umstrukturierung der Kommunalverwaltung im Freistaat Thüringen nicht angehen, die kreisangehörigen Gemeinden und Städte zunächst im Unklaren darüber zu lassen, welche Landkreise wann und wie durch Zusammenschluss neu gebildet werden sollen. Vorab gesagt ist somit der Gesetzentwurf insgesamt lediglich eine politische Zielsetzung, welche nicht durch tragfähige, sachorientierte Argumente belegt werden kann. So sind auch die dem Gesetzentwurf beigefügten statistischen Unterlagen, Übersichten u. ä. lediglich hilfsweise herangezogene politische Rechtfertigungsgründe, die die Notwendigkeit einer Gebietsreform sowohl auf Gemeinde- und Stadtebene, als auch Landkreisebene nicht rechtfertigen können. Dafür gibt selbst die rechtsförmliche Begründung des Gesetzentwurfes nichts Stichhaltiges her.

#### **c) Vergleich zu anderen Bundesländern:**

Im Freistaat Thüringen sind, wie man der rechtsförmlichen Begründung zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung entnehmen kann, 25 % der Gesamtbevölkerung Thüringens in einer Verwaltungsgemeinschaft kommunalverwaltungsrechtlich organisiert. Im flächengrößeren und einwohnerstärkeren Freistaat Bayern waren mit Stand zum 30. Juni 2008 insgesamt 988 Gemeinden und Städte mit 2.011.494 Einwohnern in 313 Verwaltungsgemeinschaften

organisiert (Quelle: Wikipedia Verwaltungsgemeinschaft - Bayern). Bezogen auf die Siedlungsstruktur in Bayern sind diese Werte mit denen vom Freistaat Thüringen (601 Gemeinden und Städte mit 530.000 Einwohnern, die in 69 Verwaltungsgemeinschaften organisiert sind) durchaus vergleichbar. Gleichwohl ist trotz dort bestehender Verwaltungsgemeinschaften der Freistaat Bayern das leistungsfähigste deutsche Bundesland, wobei der Freistaat Thüringen aufgrund seiner derzeitigen Verwaltungs- und Wirtschaftsstruktur auch auf dem Weg dorthin ist. Landkreisgrößen im Freistaat Bayern sind in Einzelfällen durchaus mit denen im Freistaat Thüringen vergleichbar, was auch dafür spricht, dass dort bislang getroffene Entscheidungen zur kommunalen Verwaltungsstruktur im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Bundeslandes tragfähig gewesen und geblieben sind.

## **2. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:**

### **a) zu Art. 1 § 1 des Gesetzentwurfes:**

Das in Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes genannte Ziel der Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen, setzt zunächst eine detaillierte Bestandsaufnahme der bestehenden kommunalen Verwaltungsstruktur im Freistaat Thüringen unter Berücksichtigung der jeweiligen gemeindlichen Haushaltssituation sowie der Gründe, die im Einzelnen dazu führten, voraus. Nur aus einer solchen tiefgründigen Bestandsaufnahme können Daten und Fakten für den Landesgesetzgeber gewonnen werden, die ein „Ob“ und/ oder „Wie“ des Erfordernisses der Anpassung von kommunalen Verwaltungsstrukturen im Freistaat Thüringen begründen können. Diese lassen sich den betroffenen Gemeinden und Städten sowie der dortigen Bevölkerung dann auch nachvollziehbar vermitteln. Eine solche detaillierte Bestandsanalyse als Voraussetzung für eine Gebietsreform lässt sich dem Gesetzentwurf gerade nicht entnehmen. Der Thüringer Landeregierung ist allerdings sehr wohl bekannt, dass eine Vielzahl von Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften ihrer Verpflichtung nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO nicht erfüllen, wobei bei Umsetzung dieser derzeit geltenden Regelungen das in Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes genannte Ziel bereits annähernd erreicht werden kann. Für die Fachamtsbesetzung durch hierfür ausreichend qualifiziertes Personal gilt selbiges entsprechend, wobei auch hierfür eine Bestandsaufnahme trotz vieler, dem Gesetzentwurf beigefügten Statistiken fehlt.

Die Regelungen in Art. 1 § 1 Abs. 3 sowie Art. 1 § 5 des Gesetzesentwurfes sollen eine Vergrößerung zentraler Orte zu Lasten des ländlichen Raumes begründen, was schließlich eine bürgernahen Wahrnehmung der den „leistungs- und verwaltungstarken Gebietskörperschaften“ obliegenden Aufgaben ausschließen wird. Übergroße zentrale Orte werden so den Freistaat Thüringen in Zukunft zu Lasten des ländlichen Raumes prägen.

### **b) zu Art. 1 § 2 des Gesetzentwurfes:**

Die Regelung des Art. 1 § 2 des Gesetzesentwurfes steht im Widerspruch zu dessen Art. 1 § 4. Sofern, wie im Gesetzesentwurf beabsichtigt, die Neugliederung der Landkreise gleichzeitig mit einer Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden und Städte erfolgen soll, fehlen bislang Er-

kenntnisse darüber, welche neu zu gliedernden kreisangehörigen Gemeinden und Städte in welchen neu zu gliedernden Landkreisen gelegen sind. Es macht daher Sinn, zunächst eine Neugliederung der Landkreise zu beschreiben, damit sich daran dann eine Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden und Städten orientieren kann. Anderenfalls wird die geltende Regelung des § 92 Abs. 4 ThürKO in der Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden und Städte nach Art. 1 § 6 des Gesetzentwurfes unnötige Hürden bereiten. Art. 1 § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfes gibt hierauf keine Antwort, insbesondere, weil Art. 2 des Gesetzentwurfes die Regelung des § 92 Abs. 4 ThürKO unberührt lässt.

**c) zu Art. 1 § 4 des Gesetzentwurfes:**

Die Regelung in Art. 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes setzt eine nachvollziehbare Begründung des Landesgesetzgebers voraus, dass nur mit einer solchen gesetzlichen Regelung seine in Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes genannten Ziele erreicht werden können. Hierzu sind insbesondere auch Überlegungen darüber anzustellen, ob und inwieweit bestehenden Verwaltungsgemeinschaften als Personenkörperschaften gemeindliche (Pflicht-)Aufgaben, wie z. B. der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, der Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die Kindertagesbetreuung und der Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung zur selbständigen Erledigung übertragen werden können, was schließlich die vom Landesgesetzgeber gewünschten Synergie- und Einspareffekte im jetzigen Kommunalverwaltungsbestand nach sich zieht. Im Gegensatz zu den neu zu gliedernden kreisangehörigen Gemeinden und Städte, deren hauptamtlicher Bürgermeister nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) ohne bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen zu wählen ist, muss der Gemeinschaftsvorsitzende einer Verwaltungsgemeinschaft derzeit - und dies zu Recht - über die von der Gemeinschaftsversammlung nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürKO zu bestimmenden Qualifikationsvoraussetzungen verfügen. Dies insbesondere auch im Hinblick die unter vorstehenden Buchstabe a) beschriebene und in mehr als einem Drittel der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen bislang fehlende Umsetzung der Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2 und 49 Abs. 1 ThürKO. Ein von der Thüringer Landesregierung aus politischen Gründen heraus favorisierter „gewählter“ hauptamtlicher Bürgermeister wird diesen (Qualifikations-)Mangel gleichwohl nicht ausgleichen können. Hinsichtlich der Regelungen in Art. 1 § 4 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzentwurfes wird auf die Ausführungen unter vorstehenden Buchstaben b) Bezug genommen. Insgesamt ist festzustellen, dass eine Neuordnung kommunaler Selbstverwaltungs-, insbesondere kommunaler (Pflicht-)Aufgaben nach § 2 Abs. 3 ThürKO auf die Verwaltungsgemeinschaft bereits zu den von der Thüringer Landesregierung verfolgten Synergieeffekten führt, die Einführung eines „urgewählten“ hauptamtlichen Bürgermeisters, der über keinerlei Qualifikationsvoraussetzungen verfügen muss, dies nicht erreichen kann und unter Umständen sogar noch erschwert. Es bleibt dabei, dass Wirtschaftlichkeit von Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften auf Dauer nur durch ausreichend qualifiziertes Verwaltungspersonal sicherzustellen ist. Wir regen daher an, die Personenkörperschaft Verwaltungsgemeinschaft fortzuentwickeln und dieser aufgrund Änderung der ThürKO die vorstehend aufgeführten Aufgaben, die die vom Landesgesetzgeber gewünschten Synergieeffekte nach sich ziehen,

zur eigenständigen Erledigung für ihre Mitgliedsgemeinden per Gesetz zu übertragen. Bei einer solchen Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft wäre auch zu prüfen, ob den Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft eine Mindesteinwohnerzahl vorgeschrieben werden kann, was gerade großflächigen Verwaltungsgemeinschaften mit kleinen Mitgliedsgemeinden, hier vor allem im ostthüringer Raum entgegenkommt. Für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft sind 1.000 Einwohner - wie in anderen Bundesländern auch - eine vertretbare Größenordnung. Auf die Verwaltungsgemeinschaft insgesamt bezogen, kann die in Art. 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes spezifizierte Einwohnerzahl im Hinblick auf das Jahr 2035 sachdienlich sein. Gleichwohl sollten auch für das Amt des unmittelbar von Bürgermeistern und Gemeinderatsmitgliedern der Mitgliedsgemeinden gewählten Gemeinschaftsvorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft per Gesetz abschließend geregelte Qualifikationsvoraussetzungen z. B. in Verwaltungsgemeinschaften mit einer Größenordnung bis zu 10.000 Einwohnern als Mindestqualifikation eine Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und einer Größenordnung ab 10.000 Einwohnern der erfolgreiche Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens vorgeschrieben werden. Dies trägt dann auch den neu zu bestimmenden Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft und einer Anpassung der derzeitigen Größe von Verwaltungsgemeinschaften ausreichend Rechnung.

**d) zu Art. 1 § 5 des Gesetzentwurfes:**

Eine strikte Umsetzung dieser Regelung kann zu einem Verlust von mindestens einem Viertel des derzeit bestehenden selbstverwalteten ländlichen Raumes im Freistaat Thüringen führen, was von der örtlichen Bevölkerung keinesfalls gewollt ist. Festzustellen ist dabei auch, dass mit einer solchen Regelung indirekt die unmittelbare Anpassung von Landtagswahlkreisen an städtische Gebiete erfolgen wird, was dann auch Auswirkungen auf die politischen Verhältnisse im Freistaat Thüringen insgesamt haben kann.

**e) zu Art. 1 § 7 des Gesetzentwurfes:**

Eine solche Regelung bestraft Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die - wie die Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“ und ihre fünf Mitgliedsgemeinden - bislang gesetzeskonform gehandelt haben. Es kann nicht angehen, dass die in Art. 1 § 1 des Gesetzentwurfes genannten Ziele der Gebietsreform über eine Entschuldung nicht rechtskonform verwalteter Gemeinden und Städte durch zusätzliche finanzielle Mittel des Freistaates Thüringen und damit zu Lasten der bereits nach den Zielen in Art. 1 § 1 des Gesetzentwurfes verwalteten Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften erkaufte werden sollen. Auch im Zuge einer Gebietsreform muss jede Gemeinde und Stadt im Freistaat Thüringen an ihrer Vergangenheit, die dann regelmäßig auch für die Zukunft sprechen wird, gemessen werden. Gemeinden, die gesetzeskonform verwaltet wurden, Schulden abgebaut und aus eigener Kraft dabei weitere Investitionen trotz geringeren Zuweisungen des Freistaates Thüringen vorgenommen haben und dabei weiterhin schuldenfrei geblieben sind, werden durch die Regelung des Art. 1 § 7 des Gesetzentwurfes benachteiligt. Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die gerade aufgrund fehlenden qualifizierten Verwaltungspersonals hohe Verbindlichkeiten aufgenommen haben, dürfen so im Nachhinein nicht besser gestellt werden, als Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die sich an die gesetzlichen Vorgaben gehalten haben.

**F) zu Art. 2 des Gesetzentwurfes:**

Die in Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfes geregelte Gemeindegröße kann beibehalten werden. Die Regelungen zur Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister und Ortsteilrat in Art. 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfes kann entfallen, da die derzeit hierfür bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend sind. Die Regelungen unter Art. 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfes zu Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat (§ 45 a ThürKO) sollten so angepasst werden, dass diesen Gremien im Hinblick auf die Beteiligung der Ortschaft an Entscheidungsprozessen in der Landgemeinde die Entscheidung über Straßenausbau, Vorhaltung und Benutzung von ortschaftsbezogenen Einrichtungen, wie Bürgerhäusern etc., verbleibt. Auf die Landgemeinde wären dann, wie unter vorstehender Nr. 2 Buchstabe c) beschrieben, der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, der Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die Kindertagesbetreuung und der Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung zur alleinigen Erledigung zu übertragen. Die jetzige Thüringer Landgemeinde wäre damit zu einer Art Verbandsgemeinde nach rheinland-pfälzischen Modell fortzuentwickeln. Mit einer solchen gesetzlichen Regelung wird einer direkten Bürgerbeteiligung bei kommunalen Entscheidungen am besten Rechnung getragen.

**3. Zusammenfassung:**

Zusammenfassend wird der von der Thüringer Landesregierung vorgelegte Entwurf eines Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen in der vorliegenden Fassung aufgrund fehlender Schlüssigkeit seiner gesetzlichen Regelungen abgelehnt. Wir hätten uns eine zuvor erfolgte detaillierte Bestandserfassung bei den bestehenden Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Freistaat Thüringen hierfür gewünscht, was allerdings noch nachgeholt werden kann, damit der Landesgesetzgeber effektiv einen tatsächlich erforderlichen Reformbedarf der ThürKO erkennt und hieraus die nötigen Schlüsse zur Fortentwicklung der Kommunalverwaltung in Thüringen zieht. Nochmals wird hierzu noch ausgeführt, dass die im Freistaat Bayern mit dem Ersten Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern vom 27. Juli 1971 eingeführten Verwaltungsgemeinschaften sich dort gerade auch im wirtschaftlich schwachen ländlichen Raum mit gleicher Struktur, wie im Freistaat Thüringen, bis heute bewährt haben. Wäre durch die dortige, gefestigte kommunale Verwaltungsstruktur die Zukunftsfähigkeit von Städten und Gemeinden im unteren kommunalen Verwaltungsbereich des ländlichen Raumes gefährdet, hätte dies gleichwohl insgesamt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieses Bundeslandes Auswirkungen gehabt. Dies ist allerdings nicht der Fall. Die Thüringer Landesregierung sollte auch den Vergleich des Freistaates Thüringen mit anderen jungen Bundesländern in den Blick nehmen, die - trotz in Vorjahren durchgeführter kommunaler Gebietsreformen - wirtschaftlich wesentlich schlechter als der Freistaat Thüringen aufgestellt sind. Da sich reale Vergleichsbetrachtungen hierzu der Begründung des Gesetzentwurfes nicht entnehmen lassen, muss vieles dafür sprechen, dass die Thüringer Landesregierung mit der Gebietsreform auf die Umsetzung eines politischen Zieles im Hinblick auf die daraus mittelbar resultierenden (politischen) Folgewirkungen abstellt. Dies kann jedoch nicht Sinn und Ziel einer Gebietsreform sein. Eine Leistungsfähigkeit kommunaler Verwaltungsstrukturen lässt sich vielmehr bereits im vorhan-

denen Bestand durch eine Stärkung der Verwaltungsgemeinschaft hinsichtlich ihr - neu - zu übertragender Aufgaben sowie einer gesetzlich geregelten Mindestgröße für Mitgliedsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erreichen, wobei die Verwaltungsgemeinschaft mit ihrem mittelbar unter bestimmten persönlichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählten Gemeinschaftsvorsitzenden die Gewähr dafür bietet, eine sachgerechte funktionale Aufgabenwahrnehmung zu erreichen, was bei einer Einheits- und Landgemeinde mit ohne bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen urchwählten Bürgermeistern regelmäßig nicht der Fall sein wird. Gleichwohl wird es auch schwierig werden, in neu gebildeten Gemeinden von mehr als 6.000 Einwohnern Gemeinderatsmitglieder im Ehrenamt zu finden, die größere Anfahrtswege bei geringen Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt in Anspruch nehmen müssen. Eine hierdurch begründete Verzerrung der gemeindlichen Entscheidungsstrukturen ist vorprogrammiert und steht den Zielen der Thüringer Landesregierung für eine aktive Bürgerbeteiligung in der Kommunalverwaltung insgesamt entgegen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.



Stephan Müller

- Gemeinschaftsvorsitzender -